

**Synodalrat**

## Anordnung der Neuwahl der Kirchgemeindebehörden ohne Kirchgemeinde Luzern für die Amtsdauer 2025 bis 2029

Luzern, 4. Dezember 2024

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 9, 10, 12 und 21 der Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 (LRS 1.01; Kirchenverfassung), §§ 6 und 127 ff. des Gesetzes über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 28. Mai 2019 (LRS 3.01; Organisationsgesetz) sowie das Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10; Stimmrechtsgesetz; StRG),

**beschliesst:**

### **Wahlverfahren und Wahltag**

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Luzern (mit Ausnahme der Kirchgemeinde Luzern, für die eine besondere Wahlordnung gilt) haben für die Amtsdauer 2025 bis 2029 im **Mehrheitswahlverfahren** zu wählen:
  - a. Die Mitglieder des Kirchenvorstands (mit Ausnahme der ihm von Amtes wegen angehörenden Pfarrer und Pfarrerinnen) und aus deren Mitte den Präsidenten/die Präsidentin und allenfalls des Finanzverwalters/der Finanzverwalterin,
  - b. Die Mitglieder und aus deren Mitte den Präsidenten/die Präsidentin der Rechnungskommission,
  - c. Die Mitglieder und aus deren Mitte den Präsidenten/die Präsidentin einer allfälligen Controllingkommission,
  - d. Die Mitglieder und aus deren Mitte den Präsidenten/die Präsidentin des Urnenbüros (mit Ausnahme des/der ihm von Amtes wegen angehörenden Stimmregisterführer/Stimmregisterführerin).

2. Die Wahlen erfolgen im **Versammlungsverfahren**, sofern die Kirchgemeinde nicht das Urnenverfahren beschlossen hat. Im Versammlungsverfahren sind keine stillen Wahlen möglich.
3. Die Wahlen finden statt:
  - a. Im **Versammlungsverfahren** an einem vom Kirchenvorstand festgelegten Datum, spätestens am Sonntag, 22. Juni 2025;
  - b. im **Urnenverfahren** am **Sonntag, 22. Juni 2025**, soweit die Sitze nicht durch stille Wahlen besetzt werden.

### **Stimmberechtigung**

4. Stimmberechtigt sind:
  - a. die seit mindestens 5 Tagen vor dem Wahltag im Kanton Luzern wohnenden und angemeldeten Schweizer und Schweizerinnen sowie
  - b. die seit mindestens 5 Tagen vor dem Wahltag im Kanton Luzern wohnenden Ausländer und Ausländerinnen mit Aufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsbewilligung C,

welche Kirchenmitglieder gemäss §§ 13 f. der Kirchenverfassung sind, das 16. Altersjahr am Wahltag vollendet haben und nicht gemäss der staatlichen Gesetzgebung aus besonderen Gründen vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

### **Wahldurchführung im Versammlungsverfahren**

5. Massgebend sind insbesondere die §§ 18 bis 22, 99 bis 115 und 123 bis 127 StRG.
6. Der Kirchenvorstand hat die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Wahlen zu treffen, insbesondere durch:
  - a. Bekanntmachung dieser Wahlanordnung spätestens am 16. Tag vor der Kirchgemeindeversammlung mit den Ergänzungen bezüglich der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands, der Rechnungskommission, einer allfälligen Controllingkommission und des Urnenbüros sowie des Ortes und des Zeitpunktes der Kirchgemeindeversammlung;
  - b. Auflage des **Stimmregisters** zur Einsicht. Das Stimmregister wird am 5. Tag vor dem Versammlungstag um 18.00 Uhr abgeschlossen.
7. Die Wahlunterlagen, insbesondere das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung, sind dem Synodalrat unverzüglich zur Genehmigung der Wahl einzureichen.

### Wahldurchführung im Urnenverfahren

8. Für ein allfälliges Urnenverfahren sind die §§ 18 bis 22 und 26 bis 92 StRG massgebend.
9. Der Kirchenvorstand hat die nötigen Vorbereitungen zu treffen, insbesondere durch **öffentliche Bekanntmachung** dieser Wahlanordnung spätestens am **Montag, 14. April 2025** mit den Ergänzungen bezüglich der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands, der Rechnungskommission, einer allfälligen Controllingkommission und des Urnenbüros.
10. Beim Urnenverfahren ist **stille Wahl** möglich, unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:
  - a. **Wahlvorschläge** müssen bis spätestens **Montag, 5. Mai 2025, 12.00 Uhr**, beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Kirchenvorstands eintreffen.
  - b. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Kandidatennamen enthalten, als Sitze zu besetzen sind, und keinen Namen mehr als einmal. Sie müssen von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Den Wahlvorschlägen sind die schriftlichen Erklärungen der Vorgeschlagenen beizulegen, in denen diese unwiderruflich bestätigen, eine Wahl anzunehmen. Die Unterzeichnenden haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter/eine Vertreterin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt der erste Unterzeichner/die erste Unterzeichnerin als Vertreter/Vertreterin und der/die zweite als Stellvertreter/Stellvertreterin.
  - c. Die Stimmberechtigten sind befugt, die eingegangenen Wahlvorschläge beim Präsidenten/der Präsidentin des Kirchenvorstands einzusehen.
  - d. Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat der Kirchenvorstand die eingegangenen Wahlvorschläge gemäss § 31 StRG zu prüfen bzw. zu bereinigen. Eine allfällige Bereinigung wird am **Donnerstag, 8. Mai 2025, 12.00 Uhr**, abgeschlossen.
  - e. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nicht mehr wählbare Kandidaten und Kandidatinnen vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, so werden die Vorgeschlagenen durch den Kirchenvorstand, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, als in stiller Wahl gewählt erklärt. Der Kirchenvorstand hat das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll festzustellen und sofort öffentlich bekannt zu machen. Ein Doppel des Protokolls sowie die eingegangenen Wahlvorschläge sind unverzüglich dem Synodalrat einzusenden.
  - f. Falls alle Ämter in stiller Wahl besetzt werden, hat der Kirchenvorstand die Urnenwahl **abzusagen**.

11. Kommen keine stillen Wahlen zustande, so ist die **Urnenwahl** durchzuführen, wobei folgende Punkte zu beachten sind:
- a. Der Kirchenvorstand hat die weiteren **Vorkehrungen** für die Durchführung der Wahlen zu treffen, insbesondere durch  
  
**Zustellung der Wahlunterlagen** an die Stimmberechtigten (§ 38 Abs. 1 und 3 StRG), spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag;  
  
**Bekanntmachung** der Urnenzeiten und Urnenlokale (§ 24 Abs. 2 StRG) spätestens am **Freitag, 6. Juni 2025**.
  - b. Der Kirchenvorstand hat das Stimmregister zur Einsicht aufzulegen. Das Stimmregister wird am **Dienstag, 17. Juni 2025, 18.00 Uhr**, abgeschlossen.
  - c. Der Kirchenvorstand macht die Stimmberechtigten in geeigneter Form auf das Verfahren der brieflichen Stimmabgabe aufmerksam. Im Übrigen gelten die §§ 61 ff. StRG.

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

12. Diese Anordnung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und den Kirchgemeinden (ausser der Kirchgemeinde Luzern) zuzustellen.
13. Die Kirchenvorstände haben die Anordnungen mit den Ergänzungen gemäss Ziffer 6 bzw. 9 durch öffentlichen Anschlag oder Mitteilung an **alle Stimmberechtigten** bekannt zu machen.

Namens des Synodalrats  
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Dr. Lilian Bachmann  
Synodalratspräsidentin

lic. iur. Daniel Zbären  
Kirchenschreiber